

Urteil des Gerichts vom 16. Juni 2015 — Best-Lock (Europe)/HABM — Lego Juris (Form einer Spielzeugfigur)

(Rechtssache T-395/14) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Dreidimensionale Gemeinschaftsmarke — Form einer Spielzeugfigur — Absolutes Eintragungshindernis — Zeichen, das ausschließlich aus der Form besteht, die durch die Art der Ware selbst bedingt ist — Zeichen, das ausschließlich aus der Form der Ware besteht, die zur Erreichung einer technischen Wirkung erforderlich ist — Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. i und ii der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Bösgläubigkeit — Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009)

(2015/C 262/33)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Best-Lock (Europe) Ltd (Colne, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Becker)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: D. Hanf und A. Folliard-Monguiral)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Lego Juris A/S (Billund, Dänemark) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin V. von Bomhard)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 26. März 2014 (Sache R 1695/2013-4) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der Best-Lock (Europe) Ltd und der Lego Juris A/S

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Best-Lock (Europe) Ltd trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 315 vom 15.9.2014.

Urteil des Gerichts vom 16. Juni 2015 — Best-Lock (Europe)/HABM — Lego Juris (Form einer Spielzeugfigur mit Noppe)

(Rechtssache T-396/14) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Dreidimensionale Gemeinschaftsmarke — Form einer Spielzeugfigur mit Noppe — Absolutes Eintragungshindernis — Zeichen, das ausschließlich aus der Form besteht, die durch die Art der Ware selbst bedingt ist — Zeichen, das ausschließlich aus der Form der Ware besteht, die zur Erreichung einer technischen Wirkung erforderlich ist — Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. i und ii der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2015/C 262/34)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Best-Lock (Europe) Ltd (Colne, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Becker)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: D. Hanf und A. Folliard-Monguiral)